Absender (Einsprecherln):	= اسے
Vor-/Name:	
Strasse, Nr.:	FLUGSCHNEISE SÜD
PLZ, Wohnort:	NEIN
Tel. P oder G:	
E-Mail:	
☐ : Ich bin VFSN-Mitglied	Einschreiben
: Ich bin (noch) nicht VFSN-Mitglied	Bundesamt für Zivilluftfahrt Prozess Anlagen / VBR
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	Maulbeerstrasse 9
	3003 Bern
Ich, vorerwähnte/r Absender/in	
	Einsprecher/in
gegen	
Unique Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Züric	h
	<u>Gesuchstellerin</u>

EINSPRACHE

betreffend

- 1. Gesuch um Genehmigung eines neuen, vorläufigen Betriebsreglements 6;
- 2. Gesuch um Plangenehmigung 2 für den Neubau von Rollwegen und die Verlegung des Gleitwegsenders 16;

(für beides öffentliche Auflage vom 22. März 2004 bis 6. Mai 2004).

erhebe fristgerecht mit nachstehenden Anträgen und Begründungen

Anträge:

- 1. Auf die beiden Gesuche sei nicht einzutreten oder sie seien zu sistieren, bis über das spätere sog. "definitive Betriebsreglement" entschieden worden ist.
- 2. Die beiden Gesuche seien vollumfänglich nicht zu genehmigen.
- 3. Es sei <u>in jedem Falle</u> die Gesuchstellerin auflageweise und die Skyguide aufsichtsrechtlich zu verpflichten, die technischen Details und ein Gesuch eines Anflugverfahrens für den gekröpften Nordanflug (Radarvectoring bis final approach / von final approach mittels ILS auf Piste 14; gemeint ist somit <u>nicht</u> ein GPS-Verfahren) innert 4 Monaten ab der Entscheidung dem BAZL einzureichen.
- 4. Der "wide left turn" für Starts ab Piste 16 sei <u>in jedem Falle</u> zu verbieten. Es sei der Start ab Piste 16 weiterhin in Koordination mit Landungen auf Piste 14 zu fliegen ("short left turn").
- 5. Es sei bei einer allfälligen Genehmigung oder teilweisen Genehmigung der Gesuche und entsprechender Abweisung der Einsprachen allfälligen Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung nicht zu entziehen (Art. 55 Abs. 1 VwVG).

Begründung:

Ort/Datum

Es wird unverändert auf die bisherigen Rechtsmittel und Proteste gegen Süd- und Ostanflüge verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn diese Rechtsverfahren gegenstandslos würden. Die Flughafen Zürich AG begründet die Betriebsreglementsänderung im wesentlichen mit einer Konsolidierung und Zusammenfassung der bisherigen provisorischen Betriebsreglemente (S. 2) und bezeichnet es daher als "vorläufig". Tatsächlich geht das Gesuch aber erheblich über den aktuellen Betriebszustand hinaus. Das Gesuch ist daher unnötig. Eine wirtschaftliche Notlage besteht nicht. Es ist daher auf das Gesuch nicht einzutreten oder es ist zu sistieren. Das Gesuch geht kapazitätsmässig selbst über das früher beantragte und vom BAZL abgelehnte "dual landing" hinaus. Die Flexibilisierung der Benützungszeiten der einzelnen Pisten ist daher eine wesentliche Kapazitätserweiterung. Es sind Starts ohne besondere Bewilligung von 06.00 Uhr bis 23.30 Uhr möglich, welche nach Norden, Westen oder nach Süden gehen können. Der "wide left turn" ab Piste 16, welchen sowohl die Gesuchstellerin wie das BAZL an der Medienorientierung vom 17.2.2004 zum vorläufigen Betriebsreglement 6 vorstellten, belärmt zusätzlich weitere Bevölkerungsteile im Süden. Er verstösst gegen das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip, gegen den kantonalen Richtplan und gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Der heute praktizierte "short left turn" ist nach internationalen Standards sicher und kapazitätsmässig auf absehbare Zeit genügend (BAZL-Verfügung vom Dezember 2003). Daher ist der vorgesehene "wide left turn" aus Sicherheitsgründen nicht notwendig, sondern er dient einzig der Kapazitätssteigerung des Flughafens und geht damit unnötig über das "vorläufige" Konsolidierungsziel hinaus. Die vorgesehene totale Flexibilisierung zwischen 06.00 und 23.30 Uhr bewirkt, dass die lärmbetroffene Bevölkerung rund um den Flughafen, insbesondere im Süden und Osten, in dieser Zeit künftig der Willkür der Gesuchstellerin ausgesetzt sein wird. Rechtsschutz und Kontrolle der Bevölkerung über den Flugbetrieb gehen verloren, was umso schwerer wiegt, als die Gesuchstellerin eine private Aktiengesellschaft ist. Jegliche weiteren zeitlichen Einschränkungen durch Deutschland führen nach dem Gesuch automatisch zu neuen zusätzlichen Süd- und Ostanflügen, was geradezu einer Einladung an Deutschland gleichkommt, weitere gegen internationales und nationales Recht verstossende Einschränkungen zu Lasten der Bevölkerung im Süden und Osten des Flughafens vorzunehmen. Ein Automatismus, womit die erwähnten rechtswidrigen Einschränkungen in der Schweiz umgehend und ungeprüft übernommen und zu Lasten des Südens und Ostens umgesetzt werden, darf es nicht geben und benachteiligt den Flughafen, die Swiss und die Schweiz in internationalen Gerichtsverfahren zum Flughafen Zürich.

Das "vorläufige Betriebsreglement" unterscheidet sich rechtlich nicht von einem "definitiven Betriebsreglement" gemäss Luftfahrtgesetz und VIL, sondern zementiert und baut den heutigen rechtswidrigen Flugbetrieb mit erneut zusätzlichen Süd- und Ostanflügen zu Lasten der lärmbetroffenen Bevölkerung für die nächsten 5 Jahre aus, um somit schwer veränderbare Tatsachen für das nachfolgende Verfahren (Mediation, SIL, definitives Betriebsreglement) zu schaffen. Entsprechend zementiert wäre damit auch der Minderwert für die betroffenen Grundeigentümer, was einen unverantwortbaren persönlichen und volkswirtschaftlichen Schaden bewirkt, der nicht im öffentlichen Interesse liegt. Auch der "vorläufige" Ausbau der Rollwege macht wirtschaftlich und umweltrechtlich keinen Sinn und dient nur dazu, unverrückbare Tatsachen für das "definitive Betriebsreglement" zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als die aktuellen Flugbewegungen und die wirtschaftliche Situation der Swiss derart sind, dass die Flughafeninfrastruktur auf absehbare Zeit und damit "vorläufig" genügend ist.

Zusätzlich machen wir/mache ich folgende Gründe gegen die beiden Gesuche geltend: Siehe persönliches Beiblatt (<i>nicht nötig, wenn vorhanden ankreuzen, sonst weglassen</i>).
Teilnahmeerklärung Als meine Rechtsvertretung im Sinne von Art. 11a VwVG bezeichne ich für die beiden erwähnten Einsprache- und folgenden Rechtsmittelverfahren bei sämtlichen Instanzen den Vorstand des Vereins Flugschneise Süd - NEIN (VFSN), Postfach, 299, 8121 Benglen, welcher das Recht hat, sich zu diesem Zwecke seinerseits und damit auch mich anwaltlich vertreten zu lassen.
Nein, ich will mich nicht vom VFSN vertreten lassen. (Ihre Vertretung durch den VFSN findet nicht statt, wenn das vorstehende Kästchen von Ihnen angekreuzt ist).

Unterschrift